



iGAAP fokussiert

## Nachhaltigkeitsberichterstattung

IFRS-Stiftung und EFRAG veröffentlichen gemeinsame Leitlinien zur Interoperabilität

Am 2. Mai 2024 veröffentlichten die IFRS-Stiftung und EFRAG gemeinsame Leitlinien, welche die Interoperabilität zwischen den IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veranschaulichen. Die Leitlinien sollen Unternehmen unterstützen, die sowohl die IFRS SDS als auch die ESRS anwenden und dazu beitragen, Komplexität, Fragmentierung und Doppelarbeit für diese Unternehmen zu verringern. In diesem Zusammenhang beinhalten die Leitlinien eine detaillierte Analyse der Interoperabilität zu klimabezogenen Angaben, die gemäß der IFRS SDS bzw. der ESRS gefordert werden.

Die Leitlinien umfassen die folgenden vier Abschnitte:

- Abschnitt 1: Kompatibilität der allgemeinen Berichtsprinzipien;
- Abschnitt 2: Tabellarische Gegenüberstellung der klimabezogenen Angaben;
- Abschnitt 3: Zusätzliche Berichtselemente/-bereiche für ESRS-Anwender;
- Abschnitt 4: Zusätzliche Berichtselemente/-bereiche für IFRS SDS-Anwender.

## Hintergrund

Die am 5. Januar 2023 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sieht neue Regeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union (EU) vor (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Zur Konkretisierung der Berichtsinhalte wurden eigene europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt. Diese Standards, die sog. European Sustainability Reporting Standards (ESRS), wurden durch EFRAG inhaltlich entwickelt und durch die Europäische Kommission am 22. Dezember 2023 im Wege einer delegierten Verordnung als „Set 1“ im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Dieser erste Satz umfasst zwei übergreifende Standards, fünf Standards zu Umweltthemen, vier Standards zu sozialen Themen und einen Standard zu Governance-Themen (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Auf globaler Ebene fanden zeitlich parallel laufende Entwicklungen statt. So gab die IFRS-Stiftung bereits im November 2021 die Gründung des International Sustainability Standards Board (ISSB) bekannt, der einen globalen Basiskanon von Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen entwickeln soll. Am 26. Juni 2023 hat der ISSB die ersten beiden IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) veröffentlicht (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). IFRS S1 **Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen** beinhaltet allgemeine Vorschriften zur Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen und IFRS S2 **Klimabezogene Angaben** legt konkrete Anforderungen für die Offenlegung von Informationen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von klimabezogenen Risiken und Chancen fest.

Da der ISSB das Ziel verfolgt, global akzeptierte und weltweit genutzte (Mindest-) Standards zu entwickeln, kam bereits in der Frühphase der Standardentwicklung von etlichen Seiten die Forderung nach einer Interoperabilität der Standards mit regionalen Initiativen auf. Schließlich dürften global agierende Unternehmen, aber gerade auch Investoren sowie sonstige Stakeholder an materiell unterschiedlichen Berichtsstandards wenig Interesse haben. Speziell eine mögliche Interoperabilität mit den ESRS ist bereits in der CSRD angelegt, wonach bei der Entwicklung der ESRS die Arbeiten globaler Standardsetter – der ISSB wird in diesem Zusammenhang explizit genannt – berücksichtigt werden müssen.

Um eine Interoperabilität zu gewährleisten, müssen Standards kompatibel und konsistent sein. Bereits bei der Erstellung der Standards fand ein intensiver Austausch zwischen den Standardsettern statt, etwa im Rahmen der bereits Ende April 2022 ins Leben gerufenen [Arbeitsgruppe](#) des ISSB mit Vertretern unterschiedlicher Jurisdiktionen. Die am 2. Mai 2024 veröffentlichten [Leitlinien zur Interoperabilität](#) dokumentieren nun erstmals das gemeinsame Verständnis von EFRAG und IFRS-Stiftung bzw. ISSB im Hinblick auf eine mögliche Interoperabilität der bislang veröffentlichten Standards.

## Interoperabilität zwischen ESRS und IFRS SDS

## Inhalte der Leitlinien zur Interoperabilität

### Einleitung

Schon im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit der Standardsetter bei der Entwicklung der ESRS und der IFRS SDS, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der klimabezogenen Berichterstattung lag, wurden zahlreiche Annäherungen und Angleichungen vorgenommen. Insbesondere wurde die Definition der finanziellen Wesentlichkeit in den ESRS und die Definition der Wesentlichkeit in IFRS S1 vereinheitlicht.

Die gemeinsamen Leitlinien zur Interoperabilität befassen sich mit der Angleichung von Angabepflichten und Informationen, die ein Unternehmen, welches sowohl die ESRS als auch die IFRS SDS anwendet, kennen sollte, um beiden Rahmenwerken zu entsprechen und die Interoperabilität zwischen ihnen zu gewährleisten. Unabhängig davon, ob ein Unternehmen zunächst nach ESRS oder nach IFRS SDS berichtet, kann es nach Ansicht der Standardsetter die Angabepflichten beider Standards erfüllen, indem es die Leitlinien zur Interoperabilität heranzieht.

#### Hinweis

Die Leitlinien werden als Informationsmaterial (educational material) zur Verfügung gestellt. Der Inhalt setzt die in den ESRS oder IFRS SDS festgelegten Anforderungen weder außer Kraft noch ändert er sie. Im Falle eines inhaltlichen Konflikts gelten die jeweiligen Anforderungen in den ESRS und IFRS SDS.

Die Leitlinien gliedern sich in vier Abschnitte. Abschnitt 1 behandelt die allgemeinen Berichtsprinzipien in den ESRS und IFRS SDS und erläutert die Kompatibilität der Standards in Bezug auf Wesentlichkeit, Darstellung, Angaben zu nicht-klimabezogenen Nachhaltigkeitsthemen und Erleichterungen. Abschnitt 2 adressiert klimabezogene Angaben, dabei werden die Textziffern der IFRS SDS und die entsprechenden Textziffern in den ESRS in tabellarischer Form gegenübergestellt. Abschnitt 3 geht auf Berichtselemente bzw. -bereiche ein, bei denen ESRS-Anwender ggf. zusätzliche Angaben machen müssen, um gleichzeitig die Anforderungen der IFRS SDS zu erfüllen und Abschnitt 4 geht auf Berichtselemente bzw. -bereiche ein, bei denen IFRS SDS-Anwender ggf. zusätzliche Angaben leisten müssen, um gleichzeitig die Anforderungen der ESRS zu erfüllen.

#### Beobachtung

Folgende Aspekte werden für die Nutzung der Leitlinien zur Interoperabilität durch die IFRS-Stiftung und EFRAG besonders hervorgehoben:

- Die Leitlinien müssen in Verbindung mit den entsprechenden Standards gelesen werden. Die Leitlinien alleine sind keine hinreichende Quelle, um die Anforderungen der ESRS oder der IFRS SDS zu erfüllen.
- Die Leitlinien enthalten alle Angabepflichten aus IFRS S2 und ESRS E1 **Klimawandel**. Ob eine Angabepflicht tatsächlich erfüllt werden muss, hängt von den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens ab und unterliegt der Wesentlichkeitsbeurteilung.
- Die Leitlinien enthalten nicht die als freiwillig gekennzeichneten Angaben oder nicht-verpflichtende Berechnungsleitlinien (calculation guidance). Ebenso wenig erfolgt eine Zuordnung der Absätze in den IFRS SDS, in denen die Zielsetzungen der Angabepflichten dargelegt werden.
- Die Leitlinien umfassen nicht die Übergangsvorschriften in den ESRS bzw. IFRS SDS, können aber auf eine spezifische Übergangsvorschrift verweisen, wenn dies für das Verständnis einer damit verbundenen Vorschrift relevant ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Übergangsvorschriften in den IFRS SDS und den ESRS unterschiedlich sind.
- Die Leitlinien wurden am 2. Mai 2024 veröffentlicht. Zukünftige Änderungen der ESRS oder IFRS SDS können die Zuordnungen der Angabevorschriften bzw. die getroffenen Schlussfolgerungen verändern.
- **Die Leitlinien sind keine formal verbindliche Erklärung der Gleichwertigkeit von ESRS und IFRS SDS.**

Leitlinien sind keine formal verbindliche Erklärung der Gleichwertigkeit

## Abschnitt 1: Allgemeine Berichtsprinzipien in den ESRS und IFRS SDS

Der erste Abschnitt der Leitlinien behandelt jeweils die allgemeinen Berichtsprinzipien der ESRS bzw. IFRS SDS und beleuchtet dabei entsprechende Unterschiede. Die jeweiligen Vorschriften in Bezug auf Wesentlichkeit, Darstellung, Angaben zu Nachhaltigkeitsthemen, welche nicht „Klima“ umfassen, und Erleichterungen sind verkürzt zusammengefasst Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

### Wesentlichkeit

Wenn ein Unternehmen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse zu dem Ergebnis gelangt ist, dass Informationen zu einem Nachhaltigkeitsthema bereitgestellt werden müssen, dann verlangen beide Standards die Offenlegung wesentlicher Informationen zu diesem Thema. Dies gilt sowohl für das Klima als auch für die anderen Nachhaltigkeitsthemen nach IFRS S1 und nach ESRS.

### Unterschiedliches Konzept der Wesentlichkeit

Die Wesentlichkeitskonzeption der beiden Standards ist allerdings unterschiedlich, weshalb ein Unternehmen, das nach ESRS oder IFRS SDS berichtet und auch die Angabepflichten des jeweils anderen Standards erfüllen möchte, die entsprechenden Wesentlichkeitsanforderungen des anderen Standards berücksichtigen muss.

Nach den IFRS SDS erfolgt die Beurteilung der Wesentlichkeit danach, ob davon auszugehen ist, dass das Weglassen, die falsche Darstellung oder die Verschleierung von Informationen die Entscheidungen der primären Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung beeinflussen könnte.

Den ESRS entsprechend ist ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich, wenn er die Kriterien für die Wesentlichkeit der Impacts (Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und/oder Gesellschaft, sog. Inside-Out-Perspektive) oder die finanzielle Wesentlichkeit (Effekte aus Umwelt und Gesellschaft auf das Unternehmen, sog. Outside-In-Perspektive) oder beide erfüllt.

Was die finanzielle Wesentlichkeit betrifft, so ist die Definition der Informationen, die von den Nutzern der allgemeinen Finanzberichterstattung als wesentlich angesehen werden, zwischen den beiden Standards nach Ansicht der Standardsetter identisch.

#### Hinweis

Folglich kann sich durch das innerhalb der ESRS verankerte Konzept der doppelten Wesentlichkeit mit Fokus auf einer breiteren Stakeholdergruppe in Bezug auf die Wesentlichkeit von Impacts eine Beurteilung der Wesentlichkeit von Informationen ergeben, die von der Beurteilung nach IFRS SDS abweicht.

### Darstellung

Die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, die in Übereinstimmung mit den ESRS erstellt wurden, muss in einer Nachhaltigkeitserklärung (sustainability statement), die einen gesonderten, als solchen gekennzeichneten Abschnitt des Lageberichts darstellt, erfolgen. ESRS 1 (siehe Anhänge D, F und G von ESRS 1) enthält weitere Einzelheiten zur Struktur und Gliederung der Nachhaltigkeitserklärung. Vorbehaltlich der Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Einbeziehung durch Verweis, ist die Nachhaltigkeitserklärung daher der einzige Ort, an dem die nach den ESRS erstellten Angaben zur Nachhaltigkeit zu finden sind.

IFRS S1 ist aufgrund der Ausrichtung im Sinne einer globalen Anwendung offener formuliert, um eine Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtsordnungen zu ermöglichen. Demnach gibt es verschiedene mögliche Stellen, an denen ein Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen offenlegen kann, solange die Informationen in seinen allgemeinen Finanzberichten enthalten sind.

#### Hinweis

Das Erfordernis der CSRD (welches auch durch die ESRS aufgegriffen wird), wonach die Nachhaltigkeitserklärung als gesonderter Abschnitt in den Lagebericht aufgenommen werden muss, erfüllt somit grundsätzlich auch die breiter gefassten Vorgaben der IFRS SDS hinsichtlich der Verortung von Nachhaltigkeitsinformationen.

### Angaben zu anderen Nachhaltigkeitsthemen als Klima

Während die ESRS spezifische Angabepflichten zu neun weiteren Nachhaltigkeitsthemen enthalten, die über das Klima hinausgehen und jeweils von einem eigenen Berichtsstandard abgedeckt werden, umfassen die IFRS SDS bisher lediglich spezifische Angabepflichten für klimabezogene Risiken und Chancen. Dennoch verlangen auch die IFRS SDS über die allgemeinen Prinzipien in IFRS S1 die Offenlegung von Informationen zu allen wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Aussichten des Unternehmens beeinflussen.

### Erleichterungen

Sowohl die ESRS als auch die IFRS SDS enthalten bestimmte Erleichterungsregelungen. Diese sind im Anhang des Leitliniendokuments aufgeführt. Um den Anforderungen beider Standards zu entsprechen, müssen Unternehmen bei der Verwendung einer oder mehrerer Erleichterungen sorgfältig prüfen, ob die Erleichterungen die Anforderungen beider Standards erfüllen.

### Abschnitt 2: Gemeinsame klimabezogene Angabepflichten

Der zweite Abschnitt der Leitlinien stellt die klimabezogenen Angabevorschriften der IFRS SDS sowie der ESRS in tabellarischer Form ausführlich gegenüber und zeigt nach Ansicht der Standardsetter ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den beiden Standards. Die tabellarische Übersicht folgt dem inhaltlichen Aufbau des IFRS S2. In Fußnoten werden jeweils zusätzliche Informationen zur Interoperabilität dargestellt. In der Gegenüberstellung wird zudem jeweils auf die Abschnitte 3 und 4 der Leitlinien verwiesen, in denen zusätzliche relevante Informationen zu finden sind, wenn ein Unternehmen die ESRS bzw. die IFRS SDS als Ausgangsbasis der Berichterstattung verwendet.

Detaillierte Tabellen zur Interoperabilität der Angabepflichten

### Abschnitt 3: ESRS als Ausgangsbasis – zusätzliche Anforderungen an die IFRS SDS

Auch wenn wie im vorherigen Abschnitt beschrieben grundsätzlich ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den beiden Standards zu beobachten ist, bedeutet eine Berichterstattung nach den ESRS keinesfalls automatisch die Erfüllung der IFRS SDS. Dies verdeutlicht der dritte Abschnitt des Leitliniendokuments, welcher potenzielle Unterschiede umfasst. Dies betrifft zum einen Unterschiede im Rahmen bekannter Angabepflichten und Methoden, die das Unternehmen nach Anwendung der ESRS zwingend berücksichtigen muss, um auch in Übereinstimmung mit den IFRS SDS zu berichten. Im Detail behandelt werden dabei folgende Bereiche:

- Annahmen in Bezug auf den Transitionsplan,
- Szenarioanalyse,
- branchenspezifische Kennzahlen,
- Treibhausgasemissionen: Disaggregation,
- Kapitalnutzung (capital deployment),
- Emissionsgutschriften (carbon credits).

Zum anderen enthält dieser Abschnitt auch zusätzliche Informationen zu nach den IFRS SDS offenzulegenden Angaben. Dies betrifft die sog. finanzierten Emissionen (financed emissions, als Kategorie 15 der Scope 3-Emissionen), welche üblicherweise für den Finanzsektor und damit Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung, Bankgeschäft oder Versicherungen von Bedeutung sind.

#### **Abschnitt 4: IFRS SDS als Ausgangsbasis – zusätzliche Anforderungen an die ESRS**

Analog zum dritten Abschnitt enthält der vierte Abschnitt zusätzliche Hinweise, die ein Unternehmen bei der Anwendung des anderen Rahmenwerks berücksichtigen muss, nur in diesem Fall mit den IFRS SDS als Ausgangsbasis. Daher konzentriert sich das Kapitel auf Unterschiede im Rahmen bekannter Angabepflichten und Methoden, die ein nach den IFRS SDS berichtendes Unternehmen zwingend berücksichtigen muss, um auch in Übereinstimmung mit den ESRS zu berichten. Im Detail behandelt werden dabei folgende Bereiche:

- Szenarioanalyse,
- Treibhausgasemissionen: Disaggregation,
- Emissionsgutschriften (carbon credits),
- quantitative Informationen: einzelner Betrag oder Range,
- klimabezogene physische und Übergangsrisiken,
- Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen,
- Treibhausgasemissionen: Konsolidierungsprinzipien (organisational boundary).

Bestandteil eines weiteren Unterabschnitts sind Angaben, für die es keine entsprechenden Angabepflichten innerhalb IFRS S2 oder IFRS S1 gibt. Unterschieden wird dabei zwischen

- „inkrementellen“ Angaben, d.h. beide Standards enthalten ein gemeinsames übergreifendes Offenlegungsziel, aber die ESRS enthalten spezifische zusätzliche Datenpunkte und
- „zusätzlichen“ Angaben, wenn die ESRS Angabepflichten enthalten, die in den IFRS SDS nicht enthalten sind.

#### **Ausblick**

Eine Gegenüberstellung von insbesondere klimabezogenen Angabepflichten der ESRS und der IFRS SDS aus Sicht der Standardsetter wurde bereits seit Längerem mit Spannung erwartet. Insbesondere für Unternehmen, die sowohl die ESRS als auch die IFRS SDS anwenden wollen oder müssen, können die nun veröffentlichten Leitlinien wertvolle Hilfestellung bei der effizienten Implementierung einer einheitlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung geben und dazu beitragen, eine vollständig doppelte Berichtslast und damit verbundene Kosten für Ersteller und Nutzer zu vermeiden. Die in den Leitlinien enthaltenen Interoperabilitätstabellen zeigen auch, dass ein hohes Maß an inhaltlicher Überschneidung, insbesondere im Hinblick auf Klima, zwischen den Vorschriften der ESRS und der IFRS SDS vorliegt – dies nicht zuletzt aufgrund der diesbezüglichen Bemühungen der Standardsetter während der Erstellung der Standards.

ESRS oder IFRS SDS als  
Ausgangsbasis für die  
Berichterstattung

Leitlinien sorgen nicht  
„automatisch“ für  
simultane Erfüllung der  
Berichtspflichten

Die Interoperabilitätstabellen zeigen aber auch, dass eine vollständige Interoperabilität im Sinne eines identisch definierten Sollobjekts derzeit nicht gegeben ist. Insbesondere gilt dies auch im Hinblick auf die Identifikation wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, da den ESRS und den IFRS SDS eine unterschiedliche Wesentlichkeitskonzeption zugrunde liegt. Etliche der Vorschriften weichen zudem im Detail voneinander ab und sind somit grundsätzlich geeignet, unterschiedliche Auslegungen zuzulassen. Aber auch bei wortgleich gefassten Regelungen könnte beispielsweise eine nicht gleichlautende Interpretation der Standards – etwa über die EFRAG Implementation Guidance oder durch von EFRAG veröffentlichte Q&As und Informationsmaterial des ISSB – zu einer unterschiedlichen Anwendung in der Berichtspraxis führen. Den Standardsettern ist daher anzuraten, ihre Bemühungen um eine Interoperabilität der Standards auch bei der künftigen Entwicklung von Guidance fortzusetzen. In den Leitlinien selbst wird schließlich betont, dass es sich vorliegend nicht um eine formal verbindliche Erklärung einer Gleichwertigkeit der ESRS und IFRS SDS handelt.

Einen „Automatismus“ zur Erfüllung der entsprechenden Berichtspflichten können die Leitlinien somit nicht liefern. Insofern bleibt die genaue Auseinandersetzung mit den spezifischen Anforderungen und erforderlichen Datenpunkten unerlässlich, um letztendlich auch prüfungssicher eine Übereinstimmung mit den ESRS und den IFRS SDS zu dokumentieren.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de

### Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614  
dworret@deloitte.de

### Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765  
flkiy@deloitte.de

## Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an  
[mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de).

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.